

## **Grabmal- und Bepflanzungssatzung**

für den Friedhof der  
Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde  
Heiligenkirchen  
(erlassen gemäß § 4 der Friedhofssatzung  
vom 6.8.2020)

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Gestaltung der Grabstätten hat sich dem Gesamtcharakter des Friedhofs und des jeweiligen Grabfeldes anzupassen. Grabeinfassungen müssen dem Gelände angepasst sein und dürfen an der höchsten Stelle 15 cm nicht überschreiten. Die Einfassungsstärke muss min. 6 cm und max. 12 cm betragen. Die Friedhofsträgerin und ihre Beauftragten sind bereit, die Nutzungsberechtigten dabei zu beraten.

2. Soweit die gärtnerische Gestaltung und Pflege der Grabstätten nicht ausdrücklich der Friedhofsträgerin und ihren Beauftragten vorbehalten ist, müssen die Nutzungsberechtigten diese selbst oder durch Dritte vornehmen. Die Pflege der Reihengemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen obliegt ausschließlich der Friedhofsträgerin und ihrer Beauftragten. Das Ablegen von Blumen und Grabschmuck ist hier nicht gestattet.

3. Gärtnerische Arbeiten sowie das Aufstellen von Grabmalen dürfen die Nutzungsberechtigten nur durch Gewerbetreibende ausführen lassen, die gemäß § 5 der Friedhofssatzung von der Friedhofsträgerin für diese Arbeiten zugelassen sind.

4. Aus den Zeichnungen, die nach § 22 der Friedhofssatzung den Anträgen auf Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und gärtnerischen Anlagen beizufügen sind, müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, können Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung angefordert werden.

5. Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden; solche Auflagen können insbesondere baulicher oder gärtnerischer Art sein.

6. Mindestens einmal im Jahr erfolgt eine Begehung des Friedhofs. Dabei wird die satzungsgemäße Ausführung der eingereichten Anträge überprüft. Nicht antragsgemäß ausgeführte Arbeiten müssen nach Aufforderung innerhalb von 6 Wochen geändert werden. Die Standsicherheit der Grabsteine und die Grabpflege wird einmal im Jahr überprüft. Bei Nichtbeachtung der Aufforderung ist die Friedhofsträgerin berechtigt, die Änderung auf Kosten der aufgeforderten Person durch einen von ihr zu beauftragenden Betrieb ausführen zu lassen.

### **§ 2 Bodenfläche und die Bepflanzung der Grabstätte**

1. Die Grabbeete können mit allen bodendeckenden Pflanzen wie Efeu, Cotoneaster u. a. begrünt und mit Blumen bepflanzt werden. Pflanzennachbildungen aus Kunststoff dürfen nicht verwendet werden. Dies gilt auch für Kränze, Sträuße, Kissen und ähnliche Gebilde.

2. Einfassungen von Grabbeeten sind zwingend erforderlich und nur aus Stein gestattet. Die Einfassung muss durch die Friedhofsträgerin bzw. ihre Beauftragten genehmigt werden.

3. Das Anpflanzen von Hecken ist nicht gestattet. Pflanzen, die die Nachbargräber beeinträchtigen, müssen auf Verlangen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten, geschnitten bzw. entfernt werden. Die Verkehrssicherheit der Bepflanzung ist von der Nutzungsberechtigten Person sicherzustellen.

4. Das Belegen der Grabstätte mit grobem Kies und Steinen ist bis zu maximal 4/5 der Grabfläche gestattet. Mindestens 1/5 der Grabfläche muss bepflanzt sein. Bei Erdbestattung müssen die Bewässerung und die Belüftung des Erdreiches gewährleistet sein. Das Belegen mit Torf, Schlacke, Sand und anderen Materialien und das Aufstellen von Blumentöpfen und -schalen als Ersatz für die Begrünung ist nicht gestattet.

5. Bänke, Stühle und Hocker dürfen auf den Grabstätten nicht abgestellt werden. Das gilt auch für die Ablage von Arbeitsgeräten, Konservendosen, Einmachgläsern und Flaschen. Das Aufstellen von Kleinplastiken bedarf der Genehmigung der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten.

6. Die Friedhofsträgerin und ihre Beauftragten können gemäß § 22 Abs. 4 der Friedhofssatzung die Entfernung oder Änderung satzungswidriger Anlagen verlangen und ggf. zwangsweise durchsetzen.

### **§ 3 Das Grabmal**

#### **A. Allgemeines**

1. Für Grabmale dürfen Natursteine (auch kleine Findlinge), Holz, Bronze, Schmiedeeisen, Glas und Acryl verwendet werden.

2. Vor dem Aufstellen eines Grabmales muss die Genehmigung der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten vorliegen.

3. Jedes Grabmal ist entsprechend seiner Größe und der Bodenbeschaffenheit des Standortes unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst sicher zu gründen (gemäß der Richtlinie des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks). Die Sorge für die Gewährleistung der Standsicherheit des Grabmals obliegt für die Dauer des Nutzungsrechts an einer Grabstelle der jeweils Nutzungsberechtigten Person (§ 23 der Friedhofssatzung)

4. Das Aufstellen von vorläufigen Grabzeichen ist für maximal 12 Monate zustimmungsfrei gestattet.

#### **B. Gestaltung und Bearbeitung von Grabmalen aus Stein, Holz, Metall, Glas und Acryl**

1. Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften zu beachten:

a) Freibleibende Flächen, die für spätere Nachträge auf dem Grabmal vorgesehen sind, sollten wie die übrige Fläche bearbeitet sein.

b) Schriftzeichen und Sinnbilder sollten gut durchgeformt sein. Sie können tiefliegend oder

erhaben ausgeführt werden. Bei einer Ausmalung können folgende Farben genommen werden: Schwarz, Weiß, Brauntöne, Grau, Gold, Silber. Metallbuchstaben oder Emailletafeln sind möglich.

c) Die Größe der Schriftzeichen und Sinnbilder sollte entsprechend der Steingröße ausgewählt werden.

d) Die Wiedergabe von Bibelstellen und christlichen Symbolen ist erwünscht. Das Bibelwort ist Zeugnis des Glaubens, Trost für die Hinterbliebenen und Anruf für die Besucher des Friedhofes.

e) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton.

2. Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) auf Reihengrabstätten 60 bis 90 cm hoch und 50 cm breit, min. 12 cm Stärke,

b) auf einstelligen Wahlgrabstätten bis zu 120 cm hoch und 55 cm breit, min. 14 cm Stärke,

c) auf zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten bis zu 140 cm hoch und bis zu 1,10 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche, min. 14 cm Stärke. Bei Wahlgräbern mit mehr als 2 Lagerstellen können nach Rücksprache mit der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten auch Ausnahmen gestattet werden, wenn das Grabmal besonders künstlerisch gestaltet ist. Stehende Grabmale müssen mindestens 14 cm stark sein. Liegende Grabmale können auf allen Grabstätten aufgestellt werden.

3. Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) liegende Grabmale bis zu 0,25 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche,

b) stehende Grabmale dürfen höchstens 70 cm hoch sein.

4. Wo Grabmale auch von der Rückseite her sichtbar sind, kann die Rückseite ebenfalls beschriftet werden oder ein Symbol bzw. Zeichen erhalten.

#### **§ 4 Besondere Bestimmungen**

1. Vor der Übertragung von Grab- und Nutzungsrechten und vor der Verlängerung von Nutzungsrechten an alten Wahlgrabstätten haben die Nutzungsberechtigten die Kenntnis und die Anerkennung der Bestimmungen dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung jeweils durch Unterschrift rechtsverbindlich zu bestätigen. Bei alten Wahlgrabstätten kann die Friedhofsträgerin bzw. ihre Beauftragten den Nutzungsberechtigten eine Frist setzen, innerhalb welcher die Grabstätten nach diesen Gestaltungsvorschriften umzugestaltet sind.

2. Der von der Friedhofsträgerin Beauftragte hält die genehmigten Aufteilungspläne für die Nutzungsberechtigten zur Einsicht bereit. Die Auswahl der Grabstelle kann anhand dieser Pläne oder an Ort und Stelle erfolgen.

#### **§ 5 Öffentliche Bekanntmachung**

1. Die Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

2. Öffentliche Bekanntmachung oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin, 32760 Detmold-Heiligenkirchen, Richard-Thiemann-Straße, Schaukasten auf dem Friedhof, für die Dauer einer Woche. Am ersten Tag des Anschlags wird in der nachfolgend genannten Tageszeitung - Lippische Landeszeitung - und im Internet auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen. Die jeweils gültige Fassung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der ev.-ref. Kirchengemeinde Heiligenkirchen, Kirchweg 16, 32760 Detmold aus.

3. Außerdem werden die Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

1. Die Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

2. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 12.10.2004 in der Fassung vom 04.12.2018 außer Kraft.

Detmold-Heiligenkirchen, 6.8.2020

Der Kirchenvorstand  
der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde  
Heiligenkirchen

gez. Pilzer (Vorsitzende)

(Siegel)

gez. Holzmüller (stv. Vorsitzende)

gez. Weibezahl (Kirchenältester)

**Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wurde am  
26.8.2020 vom Lippischen Landeskirchenamt erteilt.**